

Geschäftsverzeichnissnr. 1736

Urteil Nr. 107/2000
vom 31. Oktober 2000

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 394*bis* des Einkommensteuergesetzbuches 1992, gestellt vom Staatsrat.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und G. De Baets, und den Richtern H. Boel, L. François, J. Delruelle, H. Coremans und M. Bossuyt, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In seinem Urteil Nr. 81.697 vom 6. Juli 1999 in Sachen D. Baras gegen den Belgischen Staat, dessen Ausfertigung am 27. Juli 1999 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Staatsrat folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 394*bis* EStGB 92 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er den getrenntlebenden Ehepartner, auf dessen Namen die Veranlagung nicht festgesetzt wurde, verpflichtet, die vom regionalen Steuereinsammler geäußerten Vermutungen aufgrund des früheren Artikels 246 EStGB 92 - des jetzigen Artikels 340 - zu widerlegen, ohne Einsicht in die Buchhaltung seines Ehepartners zu haben und ohne außerdem Einsicht in dessen Steuerakte zu haben, während der Ehepartner, auf dessen Namen die Veranlagung nicht festgesetzt wurde, gemäß Artikel 394 EStGB 92 dazu gehalten ist, die Schuld seines Ehepartners zu bezahlen? »

(...)

IV. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1.1. Die mittels Urteils Nr. 81.697 des Staatsrats (dreizehnte Kammer) vom 6. Juli 1999 gestellte Frage bezieht sich auf Artikel 394*bis* des Einkommensteuergesetzbuches 1992 (im folgenden EStGB 1992), der lautet wie folgt:

« Der Steuereinsammler oder der von ihm beauftragte Beamte kann zugunsten des getrenntlebenden Ehepartners auf dessen begründeten Antrag hin die Eintreibung der Steuer zu Lasten der Einkünfte des anderen Ehepartners auf das begrenzen, was dieser geschuldet hätte, wenn er alle seine, in den Artikeln 366 und 376 angegebenen Beschwerderechte und Rechte auf Nachlaß von Amts wegen wahrgenommen hätte.

Der Antrag muß bei sonstiger Verwirkung bei dem Steuereinsammler der Provinz oder der Region, in dessen Amtsbereich die Veranlagung festgesetzt wurde, innerhalb von sechs Monaten nach Versenden des Zahlungsbescheids durch den Einnehmer schriftlich eingereicht werden.

Der Steuereinsammler kann, bis die Entscheidung getroffen wird, hinsichtlich des Antragstellers die Eintreibung in dem von ihm festzulegenden Maße und unter den von ihm festzulegenden Bedingungen aussetzen. »

B.1.2. Die obengenannte Bestimmung ist durch Artikel 35 des Gesetzes vom 15. März 1999 über steuerrechtliche Streitsachen aufgehoben worden, aber der Staatsrat stellt fest, daß sie auf den Streitfall angewandt wurde, anlässlich dessen dem Hof eine Frage vorgelegt worden ist.

B.2. In der präjudiziellen Frage wird gesagt, daß Artikel 394*bis* « den getrenntlebenden Ehepartner, auf dessen Namen die Veranlagung nicht festgesetzt wurde, verpflichtet, die vom regionalen Steuereinsamler geäußerten Vermutungen [...] zu widerlegen », während die beanstandete Bestimmung nur beinhaltet, daß ein Beamter « zugunsten des getrenntlebenden Ehepartners auf dessen begründeten Antrag hin die Eintreibung der Steuer zu Lasten der Einkünfte des anderen Ehepartners auf das begrenzen [kann], was dieser geschuldet hätte, wenn er alle seine, in den Artikeln 366 und 376 angegebenen Beschwerderechte und Rechte auf Nachlaß von Amts wegen wahrgenommen hätte ». Weder diese Frage noch die dem Hof vorgelegten Unterlagen ermöglichen es festzustellen, mit wem der getrenntlebende Ehepartner, der den in Artikel 394*bis* des EStGB 1992 genannten Antrag einreicht, verglichen wird, d.h. unter welchen Kategorien von Personen ein Behandlungsunterschied als diskriminierend beurteilt werden müßte, während der Hinweis auf die Artikel 10 und 11 der Verfassung einen Vergleich voraussetzt. In der präjudiziellen Frage findet sich diesbezüglich kein einziger Hinweis; die klagende Partei vor dem Staatsrat vergleicht in ihrem Schriftsatz (S. 6) « den Ehepartner, auf dessen Namen die Steuer in die Heberolle eingetragen wird, mit dem getrenntlebenden Ehepartner », und in ihrem Erwidierungsschriftsatz (S. 3) gibt sie an, daß « es nicht darum geht, getrenntlebende Ehepartner miteinander zu vergleichen, sondern Letztgenannte mit anderen Steuerpflichtigen zu vergleichen, die ein Beschwerderecht hinsichtlich des Umfangs des Beweismaterials nachweisen, über das sie verfügen und das ihnen obliegt ». Solche Elemente stellen keine hinreichenden Präzisierungen dar.

B.3. Obgleich die beanstandete Bestimmung für diejenigen, die den in Artikel 394*bis* des EStGB 1992 genannten Antrag einreichen, nicht die Möglichkeit vorsieht, Einsicht in Unterlagen zu nehmen, auf die sie ihre Behauptungen gründen können (und vorbehaltlich dessen, daß präzisiert werden muß, mit wem diese Kategorie von Antragstellern verglichen wird), muß darauf hingewiesen werden, daß die dreizehnte Kammer der Verwaltungsabteilung des Staatsrats im Urteil Nr. 81.740 vom 9. Juli 1999 entschieden hat:

« In der Erwägung, daß Artikel 32 der Verfassung bestimmt: ' Jeder hat das Recht, jegliches Verwaltungsdokument einzusehen und eine Abschrift davon zu bekommen, außer in den Fällen und unter den Bedingungen, die durch Gesetz, Dekret oder die in Artikel 134 erwähnte Regel festgelegt sind '; daß Artikel 6 § 2 des Gesetzes vom 11. April 1994 über die Öffentlichkeit der Verwaltung u.a. folgendes bestimmt:

' § 2. Eine föderale oder nichtföderale Verwaltungsbehörde lehnt einen in Anwendung des vorliegenden Gesetzes bei ihr gestellten Antrag auf Einsicht in eine Verwaltungsunterlage, Erläuterungen dazu oder Mitteilung in Form einer Abschrift ab, wenn die Bekanntmachung der Verwaltungsunterlage sich negativ auswirken würde auf:

1. das Privatleben, es sei denn, die betroffene Person hat der Einsicht, den Erläuterungen oder der Mitteilung in Form einer Abschrift vorher schriftlich zugestimmt,

2. eine durch das Gesetz eingeführte Geheimhaltungspflicht,

(...);'

daß die im obengenannten Artikel 6 vorgesehenen Ausnahmen erschöpfend aufgezählt werden sowie strikt interpretiert werden müssen und nicht systematisch zur Untermauerung jeder Verweigerung der Einsicht in eine Steuerakte angeführt werden können, ohne den Grundsatz der Öffentlichkeit der Verwaltungshandlungen zu unterminieren;

In der Erwägung - hinsichtlich der Gründe, die *in casu* von der beklagten Partei für die Verweigerung der Einsicht in die Steuerakte des Exmannes der Klägerin angeführt werden -, daß die Bestimmung in Artikel 6 § 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 11. April 1994 nur innerhalb der Grenzen einer gesetzlichen Geheimhaltungspflicht verstanden werden muß und daß das steuerliche Berufsgeheimnis im Sinne des ersten Absatzes von Artikel 337 des EStGB 92 nur außerhalb der Amtsausübung gilt; daß der zweite Absatz derselben Bestimmung diese Interpretation unterstützt, insoweit er davon ausgeht, daß die Beamten der Verwaltung der direkten Steuern die Grenzen ihrer Amtsausübung nicht überschreiten, wenn sie die in den Steuerakten enthaltenen Informationen an die anderen Verwaltungsdienste des Staates und an Rechtsprechungsorgane weiterleiten; daß das Gesetz vom 11. April 1994 dieser Aufzählung derjenigen, die das Steuergeheimnis beanspruchen können, implizit, aber doch entschieden, die Privatpersonen hinzugefügt hat, die in der Ausübung ihres verfassungsmäßigen Rechts und unter den in der Gesetzgebung enthaltenen Bedingungen Einsicht in die Steuerakte beantragen; daß es - obgleich Artikel 6 § 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 11. April 1994 die Verwaltungsbehörde hinsichtlich der Respektierung der Privatsphäre des ehemaligen Ehepartners zwingt, einen in Anwendung des genannten Gesetzes gestellten Antrag auf Einsicht in ein Verwaltungsdokument abzuweisen, wenn die Veröffentlichung die Privatsphäre verletzt, es sei denn, die betroffene Person gibt vorab ihre Zustimmung - aufgrund des prinzipiell vertraulichen Charakters der Steuerakte keinen Grund gibt für die Abweichung vom grundlegenden Recht des Steuerpflichtigen, die Begründetheit einer durch die Verwaltung bei ihm eingeforderten Schuld zu beanstanden, was das Recht beinhaltet, sich die Daten mitteilen zu lassen, die für das Verständnis und ggf. für die Beanstandung der durch die Verwaltung angeführten Gegebenheiten notwendig sind; daß die Klägerin in diesem Fall ein besonderes Interesse an der Kenntnis der finanziellen Situation ihres ehemaligen Ehepartners nachweist, da die beklagte Partei beabsichtigt, die nicht gezahlten Steuern von ihrem Vermögen einzubehalten, und sie in Unkenntnis der Angaben der Steuerakte die zu ihren Lasten eintreibbaren Beträge nicht auf das begrenzen kann, was geschuldet worden wäre, wenn ihr ehemaliger Ehepartner alle seine

Rechte wahrgenommen hätte; daß Artikel 394*bis* des EStGB 92 zwar nichts über die Möglichkeit des getrenntlebenden Ehepartners, die Steuerakte einzusehen, aussagt, diese Bestimmung aber nicht dahingehend ausgelegt werden kann, daß aufgrund dieser fehlenden Aussage die Einsicht verweigert werden kann; daß der Gesetzgeber nämlich, indem er das in Artikel 394*bis* angegebene Verfahren vorsieht, dem getrenntlebenden Ehepartner gerade die Möglichkeit hat bieten wollen, beim regionalen Direktor zu beantragen, den bei ihm beizutreibenden Betrag auf den Betrag zu begrenzen, den der andere Ehepartner nach erschöpfender Wahrnehmung seines Beschwerderechts und des Rechts auf Nachlaß von Amts wegen geschuldet hätte; daß aus diesen Elementen abgeleitet werden kann, daß die beklagte Partei Artikel 6 § 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 11. April 1994 nicht anführen kann, um in diesem Fall jede Einsicht in die Steuerakte zu verweigern; daß der Klagegrund begründet ist; »

B.4. Wegen dieser Elemente muß die Rechtssache an den Verweisungsrichter zurückgeschickt werden, damit dieser untersucht, ob es notwendig ist, erneut eine präjudizielle Frage zu stellen, und wenn ja, in welchem Wortlaut.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

schickt die präjudizielle Frage zurück an den Staatsrat.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 31. Oktober 2000.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) M. Melchior